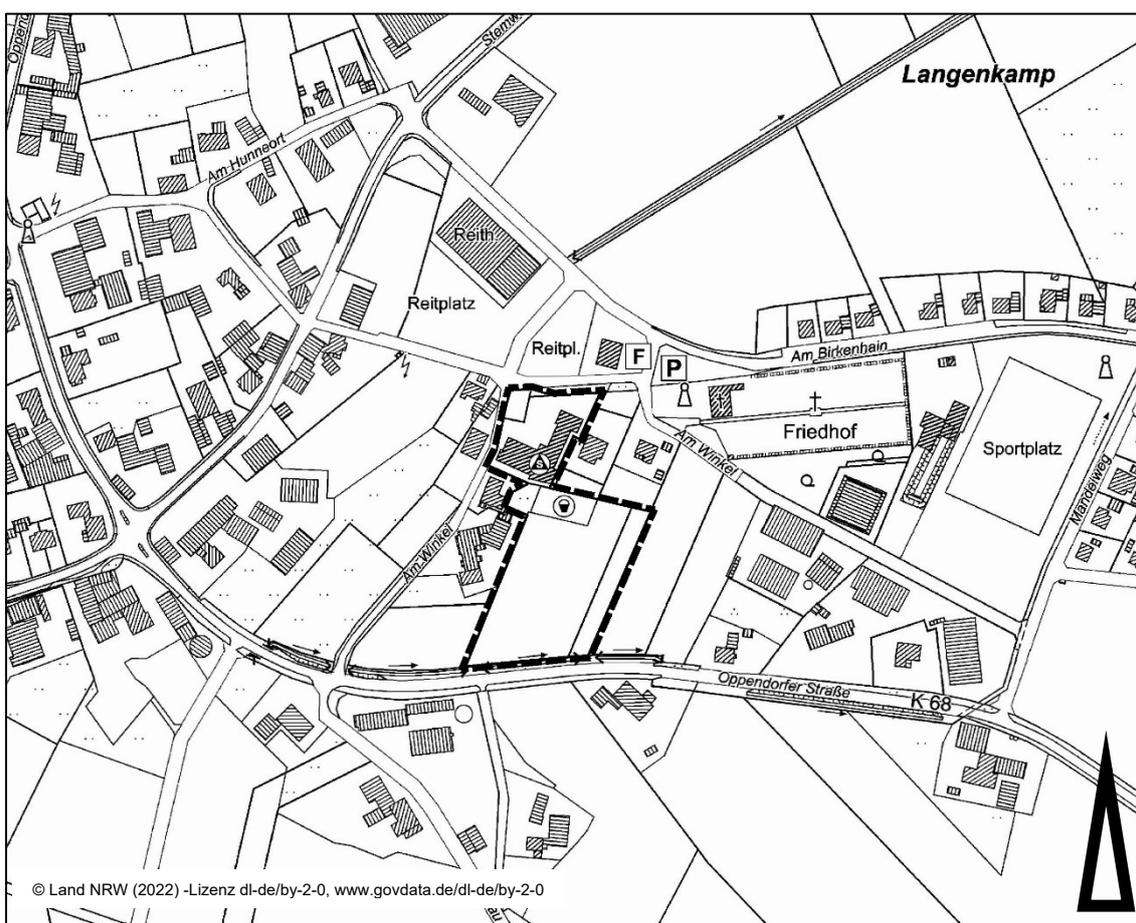


Gemeinde Stewede

Begründung -Teil D-

zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 2.19
„Grundschule Oppendorf“



© Land NRW (2022) -Lizenz dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Übersichtsplan

M 1: 5.000 i.O.

ENTWURF

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| TEIL I BEGRÜNDUNG | 4 |
| 1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN | 4 |
| 2 GRUNDLAGEN / ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG | 4 |
| 3 LAGE IM RAUM / BESTAND..... | 5 |
| 3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH | 5 |
| 3.2 ZUSTAND DES PLANGEBIETES | 5 |
| 3.3 IMMISSIONEN..... | 6 |
| 3.4 ALTLASTEN..... | 7 |
| 4 BESTEHENDE PLANUNGEN | 7 |
| 4.1 REGIONALPLAN..... | 7 |
| 4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN | 7 |
| 4.3 RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLÄNE | 8 |
| 4.4 BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSER (BRPHV)..... | 9 |
| 5 INNENENTWICKLUNGSAalternativen..... | 10 |
| 6 VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN | 11 |
| 7 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES..... | 13 |
| 7.1 BAULICHE NUTZUNG | 13 |
| 7.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG | 13 |
| 7.3 BAUGRENZEN | 13 |
| 7.4 VERKEHRSFLÄCHEN..... | 14 |
| 7.5 FLÄCHE FÜR SPORTANLAGEN „SPORTPLATZ“ | 14 |
| 7.6 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN..... | 14 |
| 7.7 FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND | 15 |
| 7.8 VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN (VEP) | 15 |
| 8 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT | 15 |
| 8.1 ARTENSCHUTZ..... | 15 |
| 9 ERSCHLIEßUNG | 16 |
| 9.1 ENERGIEVERSORGUNG | 16 |
| 9.2 ABWASSERBESEITIGUNG | 16 |
| 9.3 ABFALLBESEITIGUNG..... | 16 |
| 9.4 TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG..... | 16 |
| 10 HINWEISE | 17 |
| 10.1 BODENDENKMALSCHUTZ..... | 17 |
| 10.2 ABSTAND ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN | 17 |
| 10.3 AUßEN- UND STRAßENBELEUCHTUNG | 17 |
| 11 FLÄCHENBILANZ | 18 |
| 12 KOSTEN | 18 |

| | |
|---|-----------|
| TEIL II UMWELTBERICHT | 19 |
| 1 EINLEITUNG | 19 |
| 2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE 19 | |
| 2.1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES..... | 19 |
| 2.2 ANGABEN ZU STANDORT, ART UND UMFANG | 20 |
| 2.3 WIRKFAKTOREN..... | 20 |
| 3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN ... | 21 |
| 3.1 FACHGESETZE..... | 21 |
| 3.2 FACHPLÄNE, SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE ... | 25 |
| 4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN | 28 |
| 4.1 BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTAUSWIRKUNGEN | 28 |
| 4.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN..... | 34 |
| 4.3 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN..... | 37 |
| 5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 37 |
| 5.1 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG | 37 |
| 5.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (UMWELTBAUBEGLEITUNG, MONITORING)..... | 37 |
| 6 ZUSAMMENFASSUNG | 38 |
| 7 QUELLENVERZEICHNIS | 38 |
| 8 ANLAGE | 39 |
| BIOOPTYPENPLAN BESTAND..... | 39 |
| BIOOPTYPENPLAN PLANUNG | 39 |

Planverfasser:


o.9
stadtplanung
olaf schramme
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Stadtplaner AKNW, SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
schramme@o-neun.de

TEIL I BEGRÜNDUNG

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.07.2024

2 GRUNDLAGEN / ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Im Plangebiet befindet sich die Freie Evangelische Grundschule Stemwede (FES). Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll der Grundschulstandort in Richtung Süden erweitert werden. Konkret geplant ist der Bau einer neuen Sporthalle mit Mehrzweckräumen, die Verlegung eines Sportplatzes und eine damit verbundene Erweiterung des Pausenhofes. Eine Nutzung der Sportanlagen für außerschulische Zwecke, z.B. Vereinssport, soll ebenfalls ermöglicht werden.

Darüber hinaus ist für den Schülerverkehr die Einrichtung einer Bushaltstelle mit Buswendeschleife vorgesehen, die im Süden an die Oppendorfer Straße angeschlossen wird. Hierdurch soll zu einer verkehrlichen Entlastung der Straße Am Winkel beigetragen werden, über die bislang der sämtliche Bus- und Pkw-Verkehr mit Ziel Schule abgewickelt wird. Zusätzlich sollen dort Lehrer- und Elternparkplätze eingerichtet werden.

Mit der Aufstellung des Bauleitplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und verbesserte verkehrliche Anbindung des Schulstandortes geschaffen werden.

Um die städtebauliche Ordnung im Plangebiet gem. § 1 (3) BauGB zu gewährleisten, soll daher ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, in dem insbesondere die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die konkrete Objektplanung verbindlich geregelt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) ist ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB) und der Begründung beizufügen. Die Eingriffsregelung nach BNatSchG ist anzuwenden.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden die dort getroffenen Festsetzungen nur in Verbindung mit einem entsprechenden Durchführungsvertrag i.S.d. § 12 (1) Satz 1 BauGB zwischen der Gemeinde Stemwede und dem Vorhabenträger verbindlich.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede wird für das Plangebiet im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB geändert, da der derzeit wirksame FNP in diesen Bereichen die geplante Nutzung nicht abbildet und gegenwärtig eine „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Opendorf der Gemeinde Stemwede und umfasst in der Gemarkung Opendorf, Flur 7 die Flurstücke 285, 198, 297, 57 und 322 (tlw.). Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen der Opendorfer Straße (K 68) und „Am Winkel“ und hat eine Größe von ca. 13.217 m².

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Teil A) geht dabei gem. § 12 (4) BauGB über den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Teil B) hinaus. So wird der bereits bestehende Grundschulstandort ebenso überplant, um eine zusammenhängende räumliche Planung des gesamten Standortes zu gewährleisten.

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter.

3.2 Zustand des Plangebietes

Im Norden des Plangebietes befindet sich das Gebäude der Freien Evangelische Grundschule Stemwede (FES) mit dem zugehörigen Schulhof. Die geplanten Erweiterungsflächen werden derzeit noch landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im Süden über die Opendorfer Straße und im Norden durch „Am Winkel“ gewährleistet.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich verschiedenartige Nutzungen, z.B. Ackerflächen, landwirtschaftliche Betriebe, Wohn- und Gewerbenutzungen und ein Friedhof.

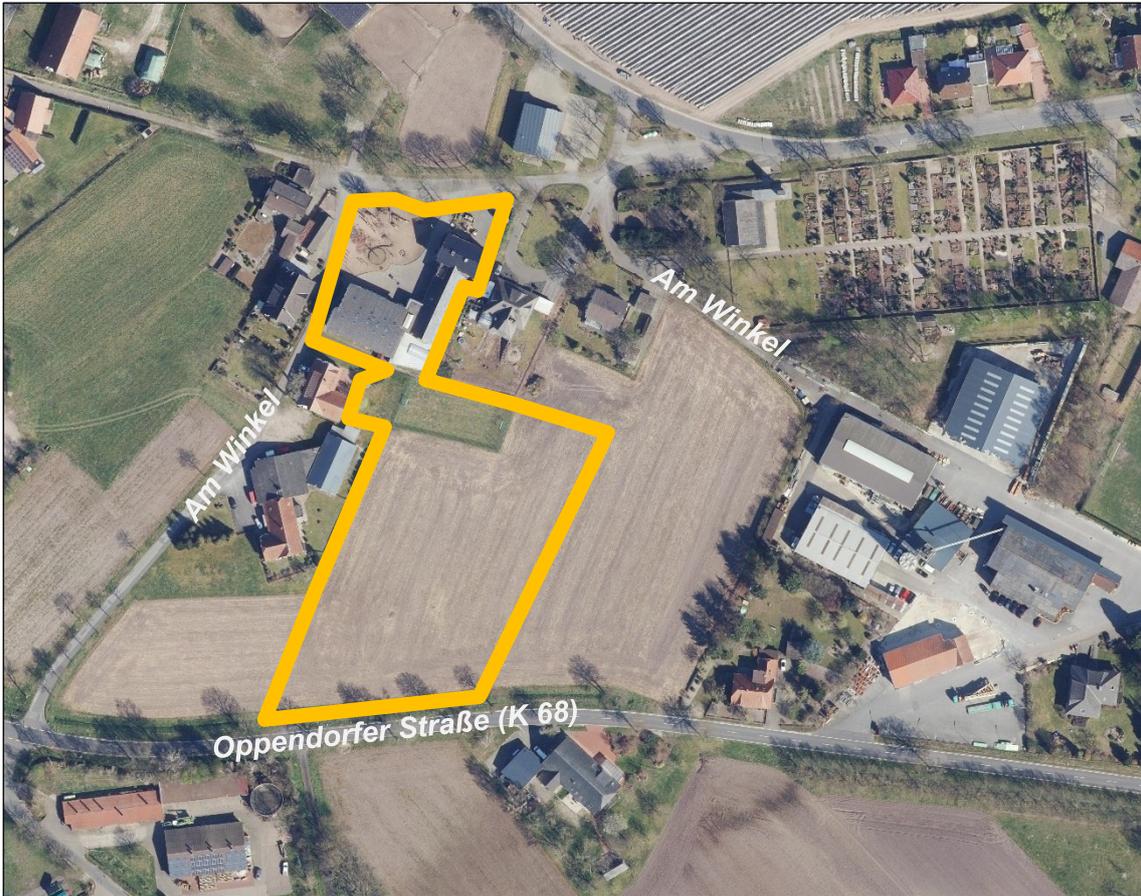


Abbildung 1: Luftbild, Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: © Land NRW (2021), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

3.3 Immissionen

Vom Plangebiet selbst können derzeit Emissionen in Form von Staub und Geruch aus der derzeit teilweise stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) auf benachbarte Flächen einwirken. Weiterhin können aus der schulischen Nutzung Emissionen in Form von Schall auf benachbarte Flächen einwirken, mit der Planung geht jedoch keine Erhöhung der Schülerzahlen einher.

Von außen können auf das Plangebiet Immissionen in Form von Schall aus dem insbesondere auf der Oppendorfer Straße fließenden Verkehr einwirken.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich zudem noch aktive landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe, von denen Geruchs- und Schallimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Diese potentiellen Immissionen sind jedoch bereits durch die bestehenden Wohn- und Mischnutzungen im Umfeld der Betriebe und des Plangebietes auf Dorf- und Mischgebietstypische Immissionen begrenzt. Ein solche Immissionsbelastung ist auch für die hier vorgesehene Nutzung als verträglich zu betrachten, da in diesen Gebieten eine Schul- und Sportnutzung allgemein zulässig ist.

Die Entstehung zusätzlicher Rücksichtnahmepflichten für die vorhandenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht erkennbar, da im Plangebiet keine zusätzlichen maßgeblichen Immissionsorte (z.B. schutzwürdige Wohn- und Schlafräume) errichtet werden und seitens der landwirtschaftlichen Betriebe auch bereits heute Rücksichtnahmepflichten auf die vorhandenen Wohn- und Mischnutzungen bestehen.

3.4 Altlasten

Altlasten oder Ablagerungen sind innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung nicht bekannt.

4 BESTEHENDE PLANUNGEN

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold liegt das Plangebiet wie die gesamte Ortschaft Oppendorf im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

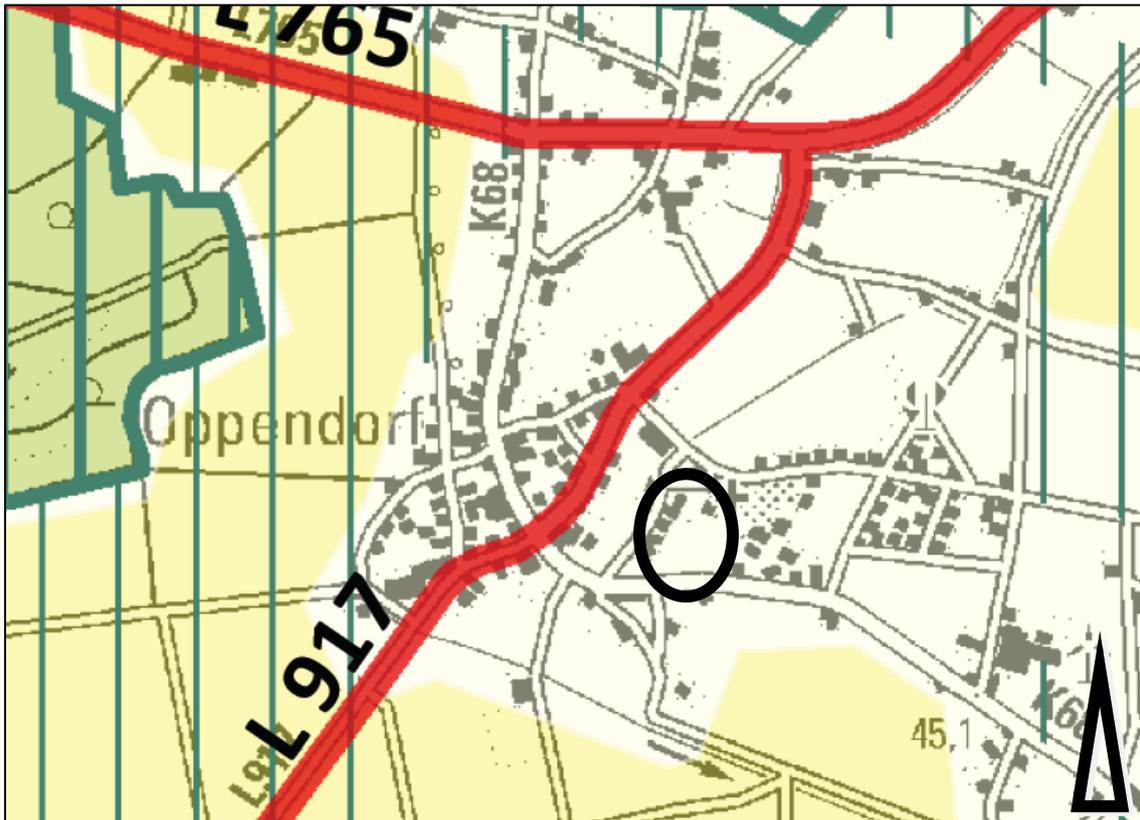


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Stemwede stellt für den Planbereich im Norden, im Bereich des bestehenden Grundschulgebäudes ein Dorfgebiet (§ 1 (2) Nr. 5 BauNVO) dar. Die übrigen Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Umgeben ist das Plangebiet von weiteren Dorfgebiets- und Landwirtschaftsflächen.

Das Plangebiet wird im Rahmen der parallelen 60. Änderung des Flächennutzungsplanes an die geplante Nutzung angepasst und dort künftig als eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Grundschule dargestellt.

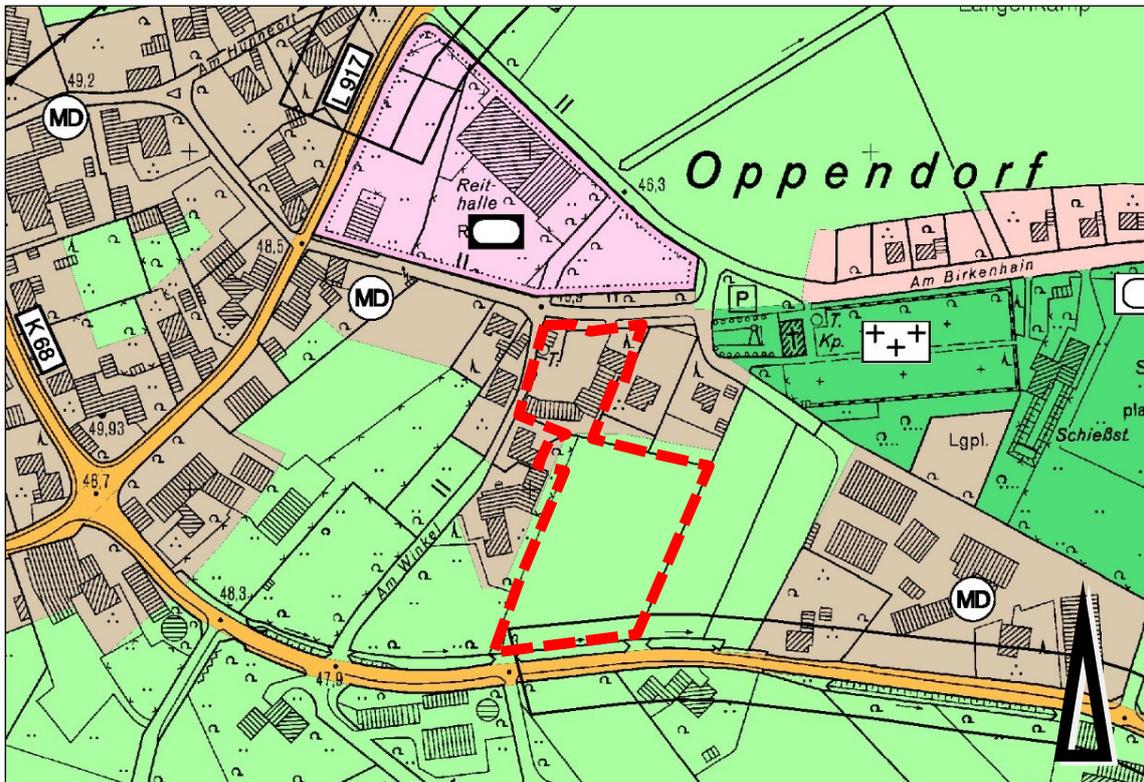


Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Stewede, Lage des Plangebietes (Quelle: Gemeinde Stewede)

4.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Die bestehende Bebauung an der Straße Am Winkel, einschließlich des vorhandenen Schulgebäudes liegt, wie auch der überwiegende Teil der Ortschaft Oppendorf, im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Oppendorf“ und ist somit bau- und planungsrechtlich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB zu beurteilen.

Für das Schulgrundstück erlischt mit Rechtskraft dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Gültigkeit der Innenbereichssatzung. Dann sind dort die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und nicht mehr § 34 BauGB für die Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend.

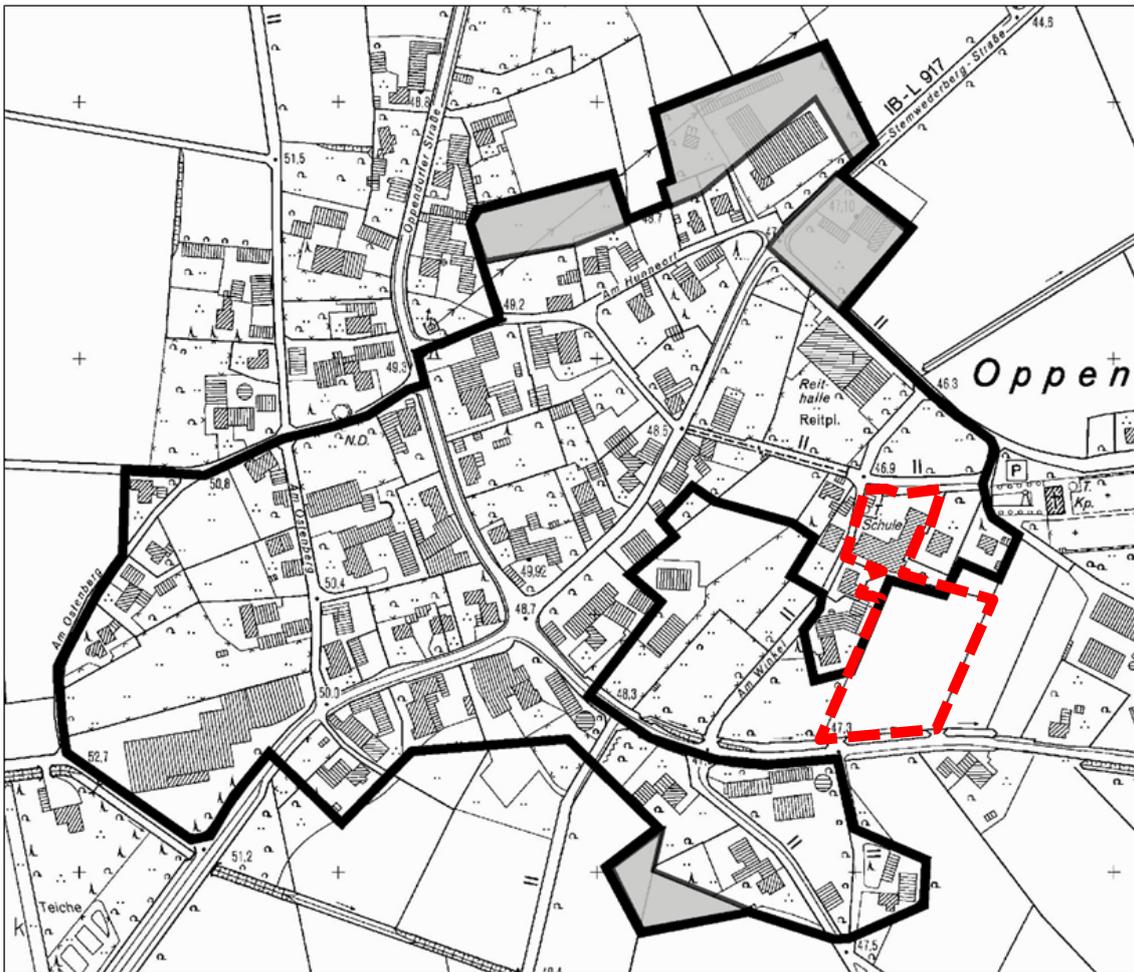


Abbildung 4: Innenbereichssatzung Oppendorf (Quelle: Gemeinde Stenwede)

4.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHV)

Die Ziele der „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)“ sind in allen Bauleitplanungen zu prüfen, um negative Auswirkungen durch Hochwassergefahren (Überschwemmung, Starkregen) und den Klimawandel zu erkennen planerisch zu berücksichtigen. Die Anwendung der BRPHV beschränkt sich jedoch nur auf „raumbedeutsame“ Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 3 (1) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG).

Im hier vorliegenden Fall handelt es sich jedoch auf Grund der geringen Plangebietsgröße und der damit einhergehenden Wirkungen durch die Gemeinbedarfsnutzung nicht um eine solche raumbedeutsame Planung i.S.d. ROG. Insbesondere fehlt es an überörtlichen Auswirkungen der Planung, die Voraussetzung für die Annahme einer raumbedeutsamen Planung sind. Insofern sind die Vorgaben der BRPHV im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Davon unabhängig werden jedoch auch keine Beeinträchtigungen der Ziele der BRPHV erkennbar, da das Plangebiet nicht im Bereich von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten liegt.

Nach der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW ist bei einem extremen Starkregereignis in den für eine Bebauung vorgesehenen Bereichen mit Einstautiefen von 10-30 cm zu rechnen. Im Rahmen der Objektplanung kann diesen Einstautiefen mit einer hoch-

wasserangepassten Bauweise begegnet werden und so Schäden an Gebäuden vermieden werden. Die Einstautiefe nimmt nach Süden, dem Gefälle des Geländes folgend, auf bis zu über 50 cm zu. Gebäude oder ähnliche bauliche Anlagen sind hier gegenwärtig nicht vorgesehen.

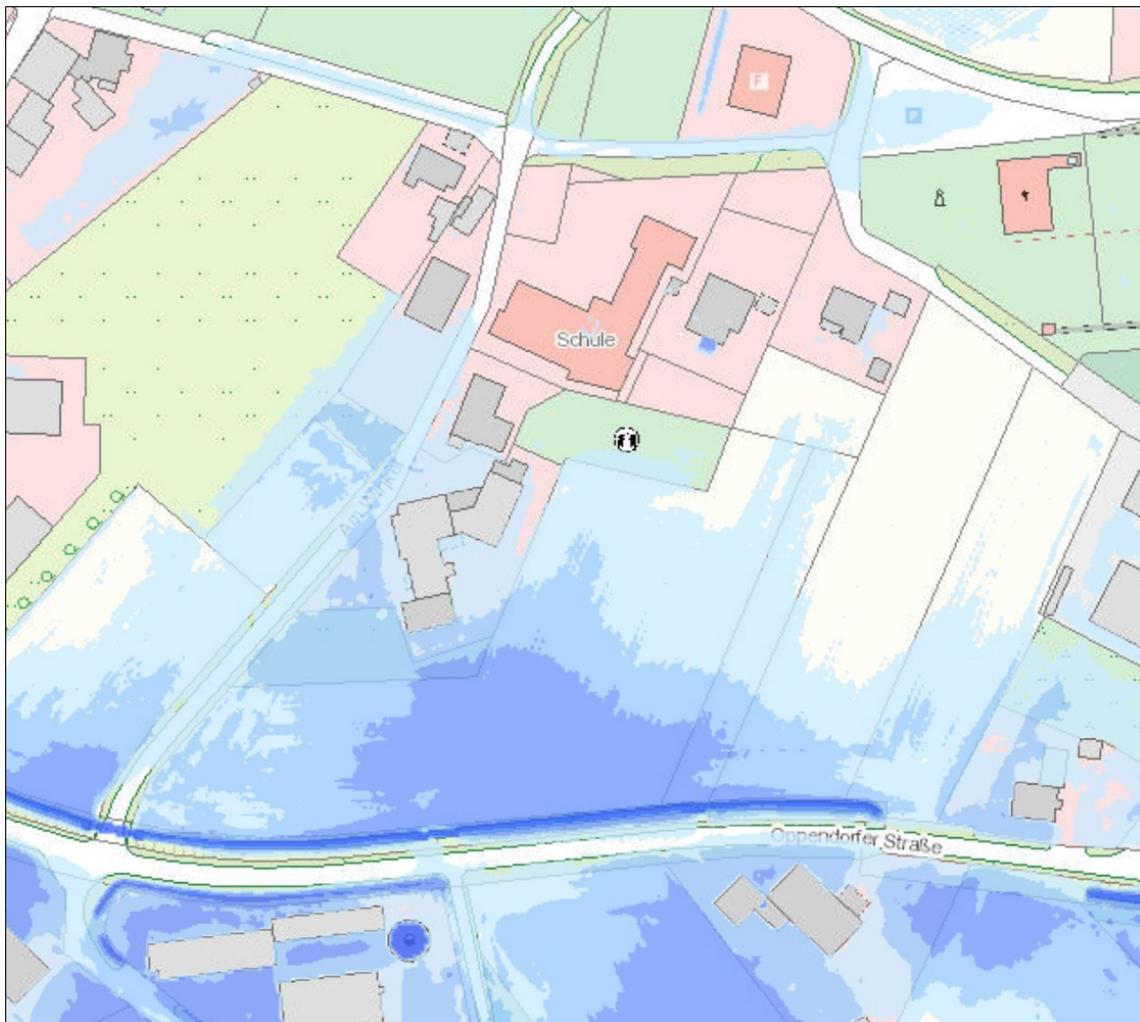


Abbildung 5: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW, extremes Ereignis

5 INNENENTWICKLUNGALTERNATIVEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch Planungsalternativen in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist hier v.a. der Fall, da landwirtschaftliche Flächen einer Umnutzung unterzogen werden. § 1a (2) Satz 4 BauGB normiert für diesen Fall, dass eine solche Umnutzung – auch unter potentieller Berücksichtigung von möglichen Innenentwicklungspotenzialen – zu begründen ist.

Die hier in Rede stehende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient der Entwicklung des bereits vorhandenen Grundschulstandortes. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sind aufgrund der bereits bestehenden Grundschule standortgebunden und können daher wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll nur im getroffenen Geltungsbereich der vorliegenden Planung geschehen. Die neu entstehenden baulichen Anlagen stehen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu der bestehenden Grundschule im Norden. Die neu geplante Sporthalle, der Sportplatz und die neue Buswendeschleife werden durch die Grundschule genutzt.

Eine Verlegung der Planung auf einen anderen Standort würde somit schulischen Verkehr zwischen den beiden Standorten bedingen und so zu vermehrtem Verkehrsaufkommen und zu vermehrten Immissionen auf umliegende Gebiete führen oder einen kompletten Neubau an einem anderen Standort erfordern.

Im Hinblick auf den Standort kommen somit keine wirtschaftlich und städtebaulich sinnvollen Planungsalternativen in Betracht.

Auch in Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzungen kommen Planalternativen nicht ernsthaft in Betracht, da diese objekt- und nutzungsbezogen für das konkret geplante Vorhaben sind.

6 VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Für das Vorhaben liegt eine konkrete Objektplanung vor, die als Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

Der Plan sieht die Erweiterung des Grundschulstandortes auf die südöstliche Ackerfläche vor. Konkret geplant ist der Bau einer neuen Sporthalle mit Mehrzweckräumen, die Verlegung des bestehenden Sportplatzes und eine damit verbundene Erweiterung des Pausenhofes. Eine Nutzung der Sportanlagen für außerschulische Zwecke, z.B. Vereinssport, soll ebenfalls ermöglicht werden. Darüber hinaus ist für den Schülerverkehr die Einrichtung einer Bushaltstelle mit Buswendeschleife vorgesehen, die im Süden an die Opendorfer Straße angeschlossen wird.

Die nicht überbauten Bereiche werden gärtnerisch angelegt. Am Rand des Plangebietes erfolgt eine Eingrünung.



Abbildung 6: Vorhaben- und Erschließungsplan (Quelle: Planungsbüro Hagemeier)

7 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

7.1 Bauliche Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird als eine „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Grundschule festgesetzt.

Innerhalb dieser Fläche ist die „Errichtung von Schulgebäuden und schulergänzender Einrichtungen“ für die Primarstufe zulässig.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig, um die Einrichtung auch für weitere, gemeinbedarfsbezogene Nutzungen zu öffnen (z.B. Vereinssport).

7.2 Maß der baulichen Nutzung

7.2.1 Grundflächenzahl

Als Maß der baulichen Nutzung wird für die Gemeinbedarfsfläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ gem. § 19 (4) BauNVO durch Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen und Stellplätzen ist gem. § 19 (4) S. 3 BauNVO nicht zulässig.

Die GRZ gibt den Anteil der überbaubaren Grundstücksfläche im Verhältnis zur Grundstücksgröße (§ 19 BauNVO) an. Im vorliegenden Fall sind auch die festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ und die als „Gewässerrandstreifen“ festgesetzten Grundstücksbereiche Teil des „Baugrundstücks“ und bei der Ermittlung der zulässigen GRZ mit einzubeziehen.

7.2.2 Höhe der baulichen Anlagen / Geschossigkeit

Um auch bezüglich der Höhenentwicklung ein Einfügen des Plangebietes in die bestehenden Bebauungsstrukturen zu gewährleisten, wird die max. Zahl der Vollgeschosse und die Gebäudehöhe innerhalb des Plangebietes begrenzt. So werden max. zwei Vollgeschosse festgesetzt. Zusätzlich wird die max. Gebäudehöhe auf 11 m begrenzt.

Als Gebäudehöhe wird hierbei der höchste Punkt der Dachhaut bzw. die oberste Außenwandbegrenzung (bei geschlossener Umwehrung – z.B. Attika) definiert. Bei Flachdächern ist hierunter der höchste Punkt der Dachhaut bzw. die Höhe der Außenwanderhöhung (Attika) zu verstehen. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Anlagen für Heizungs- und Lüftungsanlagen, Aufzüge oder sonstige technische Anlagen, die für die Gebäudetechnik erforderlich sind.

Durch die getroffenen Festsetzungen zur Höhe und Geschossigkeit der baulichen Anlagen wird gewährleistet, dass sich die neu geplante Bebauung hinsichtlich der Höhenentwicklung in die vorhandenen baulichen Strukturen einfügen wird.

7.3 Baugrenzen

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an der konkreten Objektplanung des Vorhaben- und Erschließungsplanes und dem baulichen Bestand im Plangebiet. Zu den angrenzenden Grundstücken und Verkehrsflächen wird ein bauordnungsrechtlicher Mindestabstand von 3 m eingehalten. Aufgrund der geplanten Anpflanzungen ist der Abstand zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen größer.

Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist die Errichtung von baulichen Hauptanlagen allgemein zulässig.

Unabhängig von der Festsetzung der Baugrenzen im Bebauungsplan sind die Grenzabstände des § 6 Bauordnung NRW 2018 zu berücksichtigen.

7.4 Verkehrsflächen

Im Zuge der Erweiterung des Grundschulstandortes soll auch die Verkehrsanbindung geändert werden. Für den Schülerverkehr ist die Einrichtung einer Bushaltstelle mit Buswendeschleife vorgesehen, die im Süden an die Oppendorfer Straße angeschlossen wird. Hierdurch soll zu einer verkehrlichen Entlastung der Straße Am Winkel beigetragen werden, über die bislang der sämtliche Bus- und Pkw-Verkehr mit Ziel Schule abgewickelt wird.

Zusätzlich sollen dort Lehrer- und Elternparkplätze eingerichtet werden, um das bisherige Stellplatzangebot zu erhöhen.

Der Bereich der geplanten Bushaltstelle und der Stellplätze wird im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Querung des „Gewässers 1125“ für die Zufahrt bedarf einer vorherigen Genehmigung (§ 22 LWG).

Der Anschluss des Plangebietes an die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen wird durch die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB planungsrechtlich gesichert.

7.5 Fläche für Sportanlagen „Sportplatz“

Innerhalb des Plangebietes ist als weitere Nutzung ein Sportplatz für den Sportunterricht und den örtlichen Vereinssport vorgesehen. Hierfür wird eine entsprechende Fläche im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt.

7.6 Grünordnerische Festsetzungen

Um das Plangebiet in das Landschaftsbild einzufügen und in diesem Rahmen den Übergang zwischen Schulstandort und freier Landschaft verträglicher zu gestalten, wird am östlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes eine 5 m breite „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt.

Auf diesen Flächen ist eine zweireihige Gehölzreihe aus standortheimischen Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen.

Geeignete Strauch- und Baumarten hierfür sind z.B.:

- Weißdorn (*Crataegus laevigata* und/oder *monogyna*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*),
- Hundsrose (*Rosa canina*),
- Weinrose (*Rosa pimpinellifolia*),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),
- Haselnuss (*Corylus avellana*),
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*),

- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*),
- Feldahorn (*Acer campestre*),
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
- Hainbuche (*Fagus sylvatica*).

Durch die Lage des Plangebietes am Rand einer landwirtschaftlichen Fläche, wird auf die gem. §§ 36 u. 41-43 NachbG NRW geltenden Abstände zu diesen Flächen hingewiesen (Einfriedungen - 50 cm; Hecken bis 2 m Höhe - 1 m, darüber - 2 m; Laubbäume je nach Art - 4-6 m, Obstbäume je nach Art - 2-4 m.).

7.7 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft innerhalb des Flurstücks 281 entlang der Oppendorfer Straße das „Gewässer Nr. 1125“. Gem. § 31 LWG NRW wird entlang des Gewässers ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt.

In den festgesetzten Flächen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, nicht zulässig. Hierdurch werden die notwendige Pflege und Unterhaltung des Gewässers langfristig gesichert.

7.8 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

In dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) (Teil B des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) ist die konkrete Vorhabenplanung im Hinblick auf die Lage und Kubatur der geplanten Baukörper, der verkehrlichen Erschließung sowie der Sportplatznutzung dargestellt.

Festsetzungen zur inneren Gestaltung des Baukörpers werden hier nicht getroffen.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erlangen nur in Verbindung mit einem Durchführungsvertrag i.S.d. § 12 (1) BauGB Verbindlichkeit. Darin können weitere Vorgaben zur Gestaltung und Nutzung der Baukörper getroffen werden.

8 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Belange des Umweltschutzes und von Natur und Landschaft i.S. der in § 1 (6) Nr. 7 a-j BauGB genannten Eigenschaften sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Hierfür ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist (vgl. Teil II, Umweltbericht), dargelegt werden.

8.1 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die artenschutzrechtlichen Belange, die sich durch die Anwendung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde der Fachbeitrag Artenschutz erstellt.¹ Dieser kommt zu folgendem Ergebnis:

¹ Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, 29.10.2024

„Die Erweiterung des Grundschulgeländes umfasst keine empfindlichen oder als Lebensstätten geeigneten Bereiche. Die Bestandsgebäude bleiben erhalten. Abbruch- oder Fällmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Erweiterungsfläche kann für einige Arten Bedeutung als Nahrungshabitat haben (z. B. Mehl- und Rauchschwalbe, Star, Krähenvögel und auch Fledermäuse). Hinweise auf eine essenzielle Bedeutung haben sich für keine der betrachteten Arten ergeben. Eine Brutvogelkartierung ist aufgrund der (Habitatqualität nicht erforderlich (vgl. Artentabelle Anlage).

Mit den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung von Fledermäusen, ubiquitären Brutvögeln sowie auch potenziell vorkommenden Kleinsäugetern und Amphibien vermieden bzw. gemindert werden.

Die Pflanzung einer Hecke ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich, würde sich jedoch ausgleichend auf den Verlust bzw. die Verkleinerung der Ackerfläche als potenzielles Nahrungshabitat auswirken.

Bei fachgerechter Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden.“

Die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in den Umweltbericht aufgenommen.

9 ERSCHLIEßUNG

9.1 Energieversorgung

Der für das Vorhaben erforderliche Strombedarf wird durch den örtlichen Energieversorger bereitgestellt.

9.2 Abwasserbeseitigung

Der bestehende Grundschulstandort ist bereits an das öffentliche Kanalnetz (Schmutzwasserkanal) angeschlossen. Auch die Neubauten können an dieses angebunden werden. Eine Regenwasserkanalisation ist nicht vorhanden.

Die Niederschlagsentwässerung muss durch Versickerungsanlagen und/oder die gedrosselte Einleitung in die Vorflut (südlich angrenzender Graben) erfolgen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde (Kreis Minden-Lübbecke) einzuholen.

9.3 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen wird durch die örtliche Müllabfuhr sichergestellt.

9.4 Trink- und Löschwasserversorgung

Für den bestehenden Grundschulstandort ist die Trink- und Löschwasserversorgung bereits gegeben. Im Rahmen der Ausbauplanung ist diese auch für die Erweiterungsflächen sicherzustellen.

10 HINWEISE

10.1 Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL - Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

10.2 Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen

Gem. §§ 36 u. 41-43 NachbG NRW sind folgende Abstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten: Einfriedungen - 50 cm; Hecken bis 2 m Höhe - 1 m, darüber - 2 m; Laubbäume je nach Art - 4-6 m; Obstbäume je nach Art - 2-4 m.

10.3 Außen- und Straßenbeleuchtung

Um beleuchtungsbedingte Beeinträchtigungen für Tiere zu vermeiden, werden für die Außen- und Straßenbeleuchtung die Verwendung abgeschirmter Leuchten mit geschlossenem Gehäuse und insektenverträglichen Leuchtmitteln, z.B. LED mit warm-weißer Lichtfarbe, empfohlen.

11 FLÄCHENBILANZ

Tabelle 1: Flächenbilanz

| Art der Nutzung | Bestand ca. | Planung ca. |
|--|-----------------------------|-----------------------------|
| Fläche nach § 34 BauGB (fakt. Dorfgebiet) | 3.322 m ² | - |
| Fläche für Landwirtschaft | 9.895 m ² | - |
| Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung | - | 1.760 m ² |
| Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule | - | 11.457 m ² |
| Gesamt, ca. | 13.217 m² | 13.217 m² |

12 KOSTEN

Der Gemeinde Stemwede entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Kosten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Minden, 15.01.2025

.....
O. Schramme

Fachgutachten:

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Opendorf“ werden folgende gutachterlichen Untersuchung durchgeführt und dem Entwurf des Bebauungsplanes beigelegt:

- Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, 29.10.2024

TEIL II UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für alle Bauleitplanungen im Regelverfahren ein Umweltbericht zu erstellen. Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE

Die Gemeinde Stemwede plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ sowie die parallele 60. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Aufstellung des Bauleitplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und verbesserte verkehrliche Anbindung des bereits bestehenden Schulstandortes geschaffen werden. Konkret geplant ist der Bau einer neuen Sporthalle mit Mehrzweckräumen, die Herstellung eines Sportplatzes und eine damit verbundene Erweiterung des Pausenhofes. Eine Nutzung der Sportanlagen für außerschulische Zwecke, z.B. Vereinssport, soll ebenfalls ermöglicht werden.

Tabelle 2: Merkmale der geplanten Nutzung

| | |
|--|---|
| Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang) | Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Grundschule (gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB) Fläche für Sportanlagen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| Art der Bebauung | Bestehender Grundschulstandort, Neubau einer Sporthalle, Verlegung Sportplatz, Errichtung Buswendeschleife und Stellplätze |
| Erschließung | Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straßen „Am Winkel“ und die „Oppendorfer Straße“ |
| Flächenbedarf | Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 13.217 m ² . |
| Naturschutz | Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerflächen, keine Betroffenheit von geschützten oder wertvollen Biotopstrukturen, grünordnerische Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebietes, Festsetzung eines Gewässerrandstreifens |

2.1 Inhalt des Bebauungsplanes

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird eine „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Grundschule“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,7. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) wird im Plangebiet auf 11 m begrenzt. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

Im nordöstlichen und östlichen Randbereich des Plangebietes werden gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt, um eine Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild zu erzielen.

2.2 Angaben zu Standort, Art und Umfang

Im Norden des Plangebietes befindet sich das Gebäude der Freien Evangelische Grundschule Stemwede (FES) mit dem zugehörigen Schulhof. Die geplanten Erweiterungsflächen werden derzeit noch landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im Süden über die Oppendorfer Straße und im Norden durch „Am Winkel“ gewährleistet.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich verschiedenartige Nutzungen, z.B. Ackerflächen, landwirtschaftliche Betriebe, Wohn- und Gewerbenutzungen oder der Friedhof.



Abbildung 7: Luftbild, Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: © Land NRW (2024), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

2.3 Wirkfaktoren

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind bau-, anlage- und nutzungsbedingte Einflüsse auf die Schutzgüter der Umweltprüfung zu unterscheiden, die sich auf Ebene der Realisierung der Planung verwirklichen können.

Baubedingte Auswirkungen:

- mögliche Zerstörung von Vermehrungsstätten von Pflanzen und Tieren,
- während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten durchgeführt werden,
- zusätzliche Bodeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflä-

chen mit entsprechender Beeinträchtigung des Bodengefüges (z. B. Verdichtung).

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Direkter und indirekter Verlust oder Schädigung von Vegetation, Habitaten oder von Lebewesen, die im Plangebiet vorhandene Strukturen z. B. zur Nahrungssuche nutzen,
- Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Gebäudehöhe- und Kubatur.

Betriebs- / nutzungsbedingte Auswirkungen:

- durch die Gemeinbedarfsnutzung können Verkehre und damit verbundene Emissionen entstehen.

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

3.1 Fachgesetze

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

- i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Folgende Umweltschutzziele sind in den Fachgesetzen für die Bauleitplanung aufgeführt und bei der Planung und Umsetzung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Schutzgut Mensch

- **BlmSchG inkl. Verordnungen:** Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7c):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- **BNatSchG:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

- **DIN 18005:** Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- **BNatSchG / LG NW:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben (§ 1 (2) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten (§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG).

Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß § 39 ff. und 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen.

- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7a und b):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG.

Schutzgut Fläche:

- **BauGB (§ 1a (1) und (2)):** Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:
 - (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.
 - (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [...] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Schutzgut Boden:

- **BBodSchG:** Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Boden erfüllt gem. § 2 (2) BBodSchG

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
 3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
- **BauGB (§ 1a (2)):** Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden [...].
 - **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 2):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Schutzgut Wasser:

- **WHG:** Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).
- **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 3):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgüter Luft und Klima:

- **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft:** Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
- **BImSchG:** Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 (1) BImSchG).
- **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 4):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt

insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7h):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- **BNatSchG (§ 1 (4) Nr. 1):** Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
- **DSchG NRW:** Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken (§ 1 (1) DSchG NRW).

Schutzgut Landschaft:

- **BNatSchG:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG).

3.2 Fachpläne, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

3.2.1 Regionalplan

Im Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold liegt das Plangebiet wie die gesamte Ortschaft Oppendorf im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

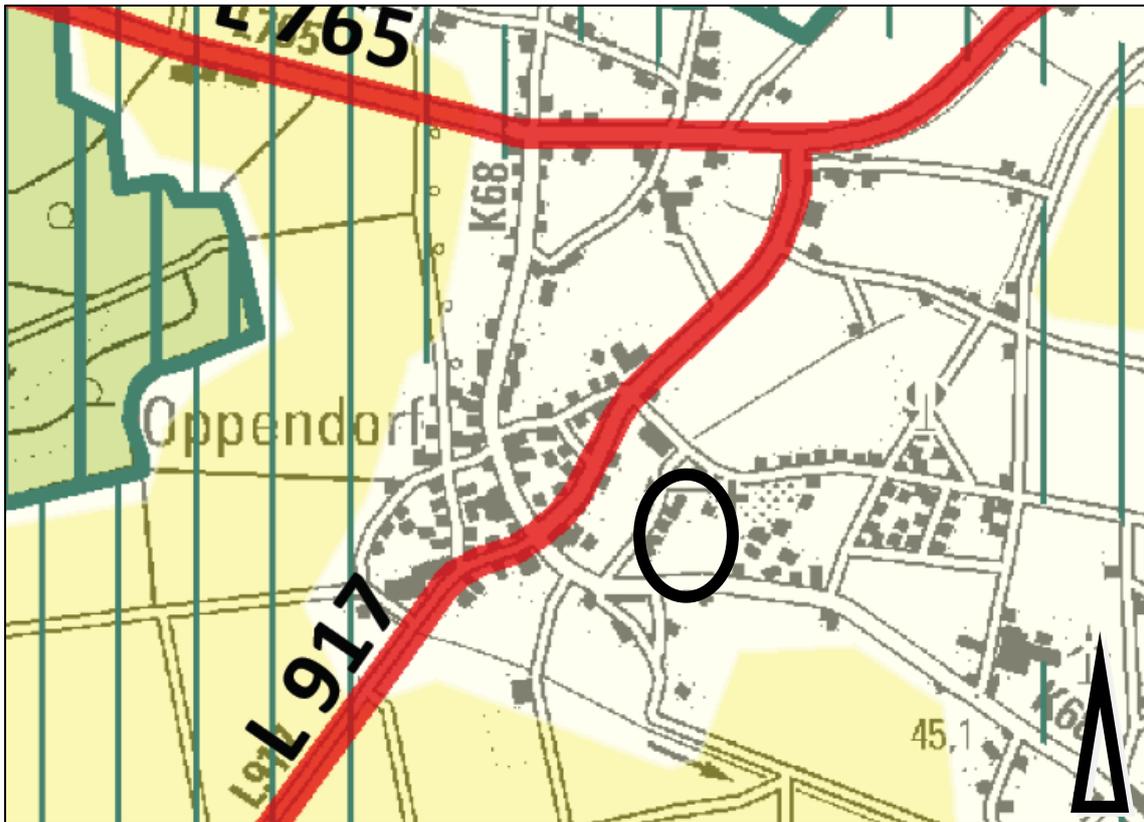


Abbildung 8: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

3.2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Stemwede stellt für den Planbereich im Norden, im Bereich des bestehenden Grundschulgebäudes ein Dorfgebiet (§ 1 (2) Nr. 5 BauNVO) dar. Die übrigen Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Umgeben ist das Plangebiet von weiteren Dorfgebiets- und Landwirtschaftsflächen.

Das Plangebiet wird im Rahmen der parallelen 60. Änderung des Flächennutzungsplanes an die geplante Nutzung angepasst und dort künftig als eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Grundschule dargestellt.

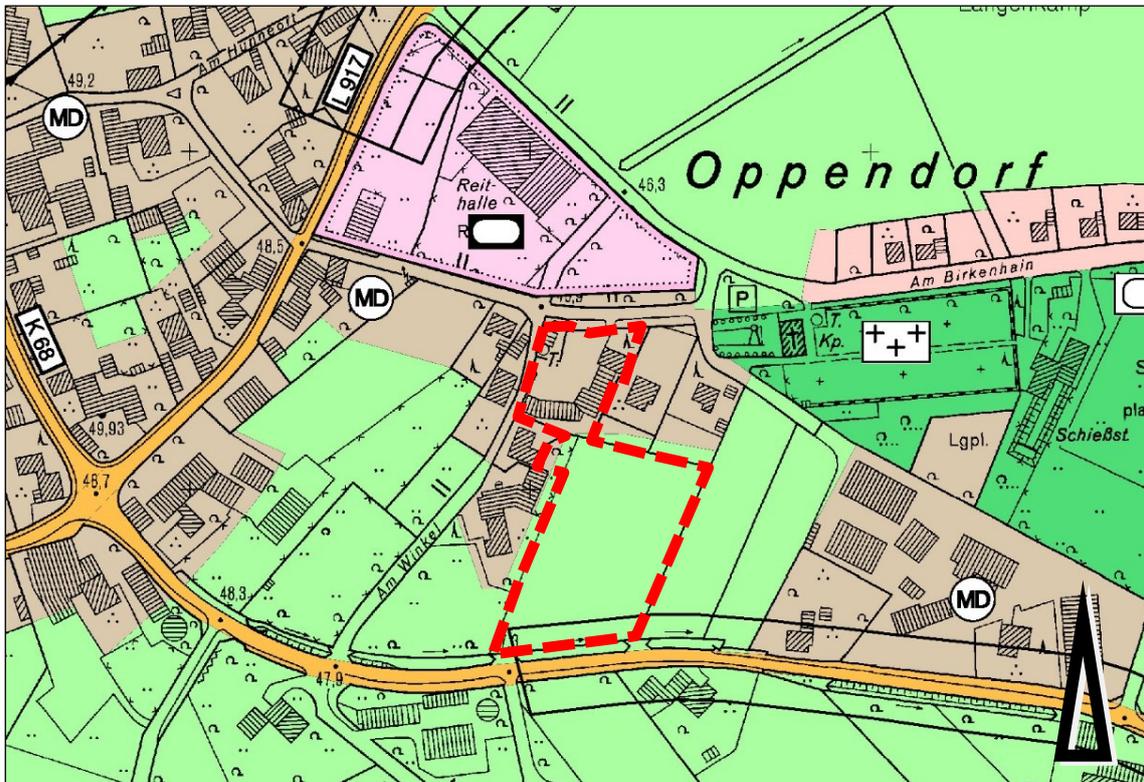


Abbildung 9: Auszug aus dem wirksamen FNP Gemeinde Stemwede, Lage des Plangebietes (Quelle: Gemeinde Stemwede)

3.2.3 Schutzgebiete

In der Umgebung des Plangebietes liegen ein Landschaftsschutzgebiet und das FFH-Gebiet „Stemweder Berg“. Beeinträchtigungen durch die Planung sind aufgrund der Entfernung für diese Schutzgebiet nicht erkennbar.

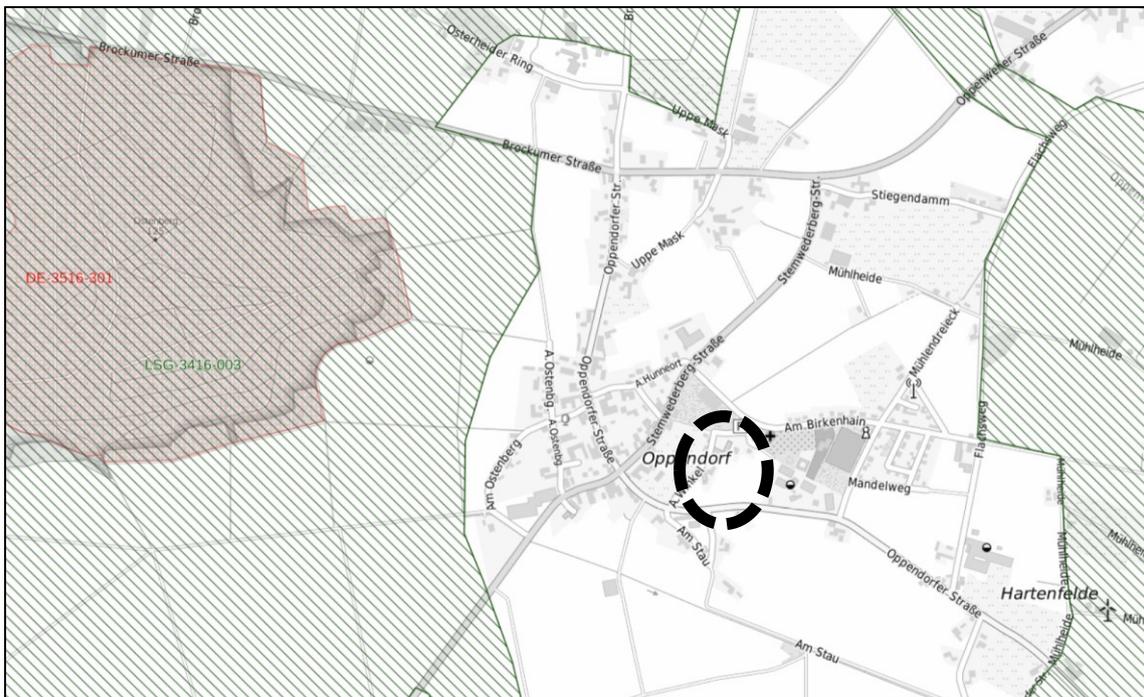


Abbildung 10: Lage Landschaftsschutzgebiet (grün) und FFH-Gebiet (rot); (Quelle: Geoport-al NRW)

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird anhand der Kriterien Leben, Gesundheit und Wohlbefinden beurteilt.

Das Plangebiet liegt direkt angrenzend am bestehenden Grundschulstandort und ist deswegen für eine Erweiterung geeignet. Die Planung trägt zur Sicherung des Grundschulstandortes Oppendorf und somit zur Sicherung der Bildungsinfrastruktur in der Gemeinde Stemwede und darüber hinaus bei.

Mögliche Beeinträchtigungen treten in Form von Lärm und ggf. Erschütterungen während der Erschließung des Plangebietes (z.B. Erschließungsarbeiten) und der Bauphase der Wohnhäuser auf. Diese Immissionen sind temporär und werden daher als gering eingeschätzt.

Durch die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen können zeitweise Immissionen in Form von Staub, Lärm und Gerüchen auf die angrenzenden Wohnnutzungen einwirken, die nach dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme als ortsüblich hinzunehmen sind. Aktive landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere mit Intensivtierhaltung, sind in der näheren Umgebung vorhanden. Die Planung rückt mit den maßgeblichen Immissionsorten jedoch nicht näher an den Betrieb heran, als bereits andere vorhandene maßgebliche Immissionsorte (Wohn-/ Mischnutzungen).

Durch die neue verkehrliche Anbindung wird sich das Verkehrsaufkommen in der Straße „Am Winkel“ deutlich verringern und somit die Verkehrssicherheit erhöhen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen ist nicht erkennbar.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet ist derzeit durch eine am Siedlungsrand gelegene landwirtschaftliche Nutzung geprägt und insgesamt bereits stark anthropogen vorbelastet.

So sind im Plangebiet Brutvorkommen von typischen Offenlandarten, wie z.B. dem Kiebitz mit seinen hohen Fluchtdistanzen oder der Feldlerche, aufgrund der nahen Lage zum bestehenden Siedlungsbereich und dem damit fehlenden typischen Offenlandcharakter nicht zu erwarten. Darüber hinaus können sämtliche Gewässerarten und Arten der strukturreichen Kultur- und Auenlandschaften aufgrund abweichender Habitatansprüche ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist insgesamt lediglich als Nahrungshabitat für Gäste aus strukturreicheren Gebieten zu klassifizieren. Ein Ausweichen dieser Arten auf umliegende Flächen ist möglich.

Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden können.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind auch unter Aspekten der biologischen Vielfalt betrachtet als gering einzuschätzen.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird derzeit intensiv als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Größere Bäume oder Gehölze sind nicht vorhanden.

Durch die Realisierung des Plangebietes geht die landwirtschaftliche Fläche verloren und wird durch Schul- und Sportgebäude sowie Verkehrsflächen ersetzt. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebietes, so dass sich hier teilweise struktureichere Bereiche als bisher entwickeln werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen ist auch unter Aspekten der biologischen Vielfalt nicht erkennbar.

4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt kann durch das geplante Vorhaben weitestgehend ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird auf den meisten Flächen intensiv als Acker bewirtschaftet. Die Vielfalt an Pflanzenarten und Lebensräumen ist daher sehr gering. Somit fehlen auch die Bedingungen für das Vorkommen einer artenreichen Flora und Fauna.

Die Bauleitplanung wirkt sich somit nicht erheblich auf die biologische Vielfalt aus.

4.1.5 Schutzgut Wasser

Durch die neu entstehenden Gebäude und die damit verbundene Versiegelung der Böden, reduziert sich im Plangebiet durch die Ableitung des Niederschlagswassers die Grundwasserneubildungsrate. Dieser Effekt kann jedoch durch eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet gemindert werden, sodass das Wasser dem Naturhaushalt erhalten bleibt. Alternativ ist eine Rückhaltung und gedrosselte Einleitung in die Vorflut möglich.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Trinkwassergebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft innerhalb des Flurstücks 281 entlang der Oppendorfer Straße das „Gewässer Nr. 1125“. Den Belangen dieses Gewässers wird durch die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens gem. § 31 LWG berücksichtigt. Hierdurch werden die notwendige Pflege und Unterhaltung des Gewässers langfristig gesichert. Die Querung des „Gewässers 1125“ für die geplante Zufahrt von der Oppendorfer Straße bedarf einer vorherigen Genehmigung (§ 22 LWG).

Nach der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW ist bei einem extremen Starkregereignis in den für eine Bebauung vorgesehenen Bereichen mit Einstautiefen von 10-30 cm zu rechnen. Im Rahmen der Objektplanung kann diesen Einstautiefen mit einer hochwasserangepassten Bauweise begegnet werden und so Schäden an Gebäuden vermieden werden. Die Einstautiefe nimmt nach Süden, dem Gefälle des Geländes folgend, auf bis zu über 50 cm zu. Gebäude oder ähnliche bauliche Anlagen sind hier gegenwärtig nicht vorgesehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nicht erkennbar.

4.1.6 Schutzgut Fläche

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Flächenneuanspruchnahme vorgenommen. So dürfen auf der Gemeinbedarfsfläche bis zu 70 % der Fläche versiegelt werden. Zusätzliche Fläche wird durch die Anlage der Buswendeschleife versiegelt.

Das Plangebiet liegt jedoch angrenzend an den bestehenden Siedlungsbereich mit direktem Anschluss an den bestehenden Grundschulstandort, sodass eine Erweiterung nur an dieser Stelle sinnvoll ist.

Vor dem Hintergrund der zu erreichenden Planungsziele der Sicherung und Verbesserung der Schulinfrastruktur in Oppendorf wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche insgesamt als gering bewertet.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche in Form von ermöglichten Bodenversiegelungen werden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

4.1.7 Schutzgut Boden

Die Böden im Plangebiet sind als Pseudogley-Podsol anzusprechen. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist im Plangebiet nicht bewertet. Für die Versickerung im Zwei-Meter-Raum ist er als „geeignet“ klassifiziert.²

Die Veränderung der Bodenoberfläche durch die Versiegelung des Bodens in den Bereichen, die durch bauliche Anlagen, Nebenanlagen und die Erschließungsstraßen überbaut werden, sind als erheblich einzustufen, da diese Bereiche erstmalig überbaut werden. In den übrigen Bereichen, die als Garten- und Freiflächen genutzt werden, bleiben die Bodenfunktionen überwiegend erhalten.

Zum Schutz des Bodens sind die belebten Bodenschichten (Mutterboden) vor dem Bodenaushub bzw. der Versiegelung zu sichern und wiederzuverwenden (gem. § 202 BauGB).

Das Plangebiet liegt über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Minerva“. Im Bereich des Planvorhabens ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden in Form von ermöglichten Bodenversiegelungen werden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

4.1.8 Schutzgut Klima/Luft

Großräumig gesehen liegt das Plangebiet im atlantischen Klimabereich. Der Raum Stemwede weist als Teil des Norddeutschen Flachlandes alle klimatischen Merkmale eines Gebietes in der Westwindzone der mittleren Breiten auf. Das Wetter ist wechselhaft und unbeständig. Die Sommer sind nur mäßig warm, die Winter bleiben meist mild, damit ist die Jahresschwankung der Temperatur relativ gering.

² Geologischer Dienst NRW, Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen, Krefeld, 2017

Die Klimaverhältnisse im Flachland zeichnen sich durch relativ hohe durchschnittliche Jahrestemperaturen (10 °C), relativ warme Sommer und geringe Niederschläge (um 706 mm/a) aus.³

Stadtklimatisch betrachtet liegt das Plangebiet in einer Zone, die durch Wohnbebauung im Übergang zur freien Landschaft geprägt ist. Eine klimatische Vorbelastung ist nicht gegeben. Das Plangebiet liegt nicht in einem „Klimawandelvorsorgebereich“.

Die geplante Bebauung führt durch Versiegelung zu einer Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse. Hinsichtlich des Meso- und Makroklimas sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme keine signifikanten Veränderungen zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Nebenanlage an und auf den Gebäuden grundsätzlich zulässig, so dass hier auch eine Nutzung erneuerbarer Energien und einer damit einhergehenden Einsparung fossiler Brennstoffe möglich ist. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf Dachflächen ist zudem mit Einführung der BauO NRW ab 01.01.2024 bei Neubauten verpflichtend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft ist nicht erkennbar.

4.1.9 Schutzgut Landschaft

Die Umgebung des Plangebietes besteht zum einen aus ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern mit daran anschließenden Hausgärten und zum anderen aus dem unmittelbaren Anschluss an die freie Landschaft.

Die geplanten Bauvorhaben in der vorgesehenen Bauweise werden sich in die bestehenden Bebauungsstrukturen einfügen. Eine weitreichende Wirkung auf das Landschaftsbild ist auf Grund der weiteren in der Umgebung vorhandenen Siedlungsstrukturen nicht erkennbar.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht erkennbar.

4.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler

Nach dem Denkmalschutzgesetz NRW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten.

Bei Beachtung der im Bebauungsplan aufgeführten Hinweise zum Bodendenkmalschutz und des Denkmalschutzgesetzes NRW sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Baudenkmäler

Beeinträchtigungen der Fern- oder Sichtbeziehungen zu außerhalb des Plangebietes gelegenen Denkmälern werden nicht erkennbar. Baudenkmäler gem. § 2 (2) DSchG NRW sind innerhalb des Planbereiches nicht bekannt.

³ Klimaatlas NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>, Zeitraum 1991-2020, abgerufen am 28.10.2024

4.1.11 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen untersuchten Schutzgütern zu erkennen.

4.1.12 Zusätzliche Aspekte und Wirkfaktoren bei Durchführung der Planung Planung (Abriss, Bauphase, Nutzung)

Ein Abriss von baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche ist eine Rodung von Gehölzen nicht notwendig.

Ressourcennutzung (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Empfindlichkeit und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden geprüft und bewertet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen Fläche, Boden, Wasser und Pflanzen gegeben ist.

Art und Menge an Emissionen

Schadstoffe:

Der Betrieb nicht elektrisch betriebener Baumaschinen sowie der mit der betrieblichen Nutzung verbundene LKW-Verkehr ist mit dem Ausstoß von Luftschadstoffen verbunden. Weitere Schadstoffemissionen können durch Erhitzung oder Verflüssigung unterschiedlicher Baumaterialien auftreten und sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu behandeln (z. B. DIN 218-06, TA Luft usw.).

Lärm:

Während der Bauzeit ist mit Belastungen durch Lärm zu rechnen (z. B. Baumaschinen, An- und Abtransport von Material und Boden). Diese sind temporär und werden daher als geringfügig eingestuft. Nutzungsbedingt ist an einem Schulstandort – gerade zu Stoßzeiten morgens – mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, was zu einer Erhöhung der Lärmemissionen beitragen kann. Eine unzumutbare Lärmbelastung ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens sowie der direkten Anbindung an das überörtliche Straßennetz nicht zu erwarten, zumal durch die Planung die Schülerzahl nicht erhöht und die verkehrliche Anbindung optimiert wird.

Erschütterungen:

Während der Bauphase ist mit leichten Erschütterungen durch Baumaschinen (z. B. Rüttelplatten zur Verdichtung) zu rechnen. Anlage- und nutzungsbedingt sind keine erheblichen Erschütterungen zu erwarten.

Licht:

Anlage- und betriebsbedingt entstehen zusätzliche Lichtquellen durch Beleuchtungen im Bereich von Zuwegungen und Gebäudeeingängen. Da Bauarbeiten auch im Winterhalbjahr stattfinden können, können in den Morgen- und Abendstunden Beleuchtungen erforderlich werden.

Wärme und Strahlung:

Während der Bauphase können Arbeiten mit Wärmeentwicklung erforderlich sein (z. B. Herstellung von Asphaltdecken). Im Bereich der überbauten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas, die sich nur unwesentlich auf die Umgebung auswirkt.

Verursachung von Belästigungen:

Weitere von dem geplanten Vorhaben ausgehende Belästigungen sind nicht erkennbar.

Abfälle / Abwässer:

Bei den meisten baubedingten Arbeiten fallen Abfallstoffe sowie Abwässer verschiedenster Art an, die einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen sind. Für Bauwerke einschließlich Verkehrsmaßnahmen sind umfangreiche Auskofferungsarbeiten erforderlich. Der entnommene Boden ist ebenfalls fachgerecht zu entsorgen.

Die Schmutzwasserentsorgung ist durch Anbindung an die bestehende Schmutzwasserkanalisation gewährleistet. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser ist zur Versickern oder gedrosselt in die Vorflut einzuleiten. Bei auf der geplanten Verkehrsfläche anfallendem Niederschlagswasser ist auf Grund der potentiellen Verunreinigungen ggf. eine Vorreinigung erforderlich (z.B. Versickerung mit vorgeschaltetem Absetzbecken). Dies ist im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Risiken für Mensch, Umwelt und kulturelles Erbe

Durch die Umsetzung der Planung, welche die Erweiterung eines Grundschulstandortes beinhaltet, sind keine außerordentlichen Risiken durch Unfälle oder Katastrophen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt erkennbar. Das Plangebiet liegt außerhalb von Achtungsabständen nach KAS 18 (Störfallbetriebe) noch werden solche im Plangebiet zulässig.

Kumulation von Umweltauswirkungen

Kumulative Wirkungen können aus der Überlagerung von Auswirkungen gleicher Art aus anderen (benachbarten) Bauvorhaben entstehen. Dabei können die Auswirkungen einzelner Vorhaben geringfügig sein, sich in Überlagerung mit den Emissionen weiterer Projekte jedoch zu erheblichen Auswirkungen steigern. Geräuschintensive Vorhaben im Umfeld des Plangebietes, die zu solchen Überlagerungen führen könnten, sind nicht bekannt.

Im Untersuchungsraum sind aktuell keine weiteren Vorhaben bekannt die zu einer Kumulation von Umweltauswirkungen führen könnten.

Klimaaspekte

Im Plangebiet kommt es durch zusätzliche Versiegelungen kleinräumig zu einer stärkeren Erwärmung am Tage und langsameren Abkühlung in der Nacht. Die neu entstehenden Anpflanzflächen können zu einem Ausgleich der Temperaturen beitragen. Negative Auswirkungen auf die Umgebung sind weitgehend auszuschließen. Die umliegenden Ackerflächen dienen zudem als Kaltluftentstehungsgebiete.

Die aktuellen Auswirkungen des Klimawandels beeinträchtigen nicht die Umsetzung des geplanten Vorhabens oder die langfristige Nutzung als Schulgelände.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe (z. B. in Tiefbau und Gebäudebau) unterliegen Vorschriften und DIN-Normen, die zu berücksichtigen sind. Es gelten die einschlägigen Richtlinien (z. B. TA-Luft).

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme dienen dem Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung. Entsprechende Normen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind daher zwingend einzuhalten.

Bodenschutzmaßnahmen

Bodenschutz unter Einhaltung der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“:

- Schonender Umgang mit Oberboden: Oberbodenarbeiten möglichst ausschließlich bei trockener Witterung, fachgerechte Zwischenlagerung und Sicherung des Oberbodens getrennt vom Rohboden und abseits des Baustellenbetriebs,
- Fachgerechter Abtrag und Lagerung des anstehenden und für Vegetationszwecke vorgesehenen Bodens,
- Im Bereich der Pflanzflächen Beschränkung der Erdarbeiten auf das Nötigste,
- Vorkehrungen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen und Grundwasserverunreinigungen im Zuge der Bauarbeiten,
- Wiederherstellung verdichteter Bereiche nach Beendigung der Bauarbeiten.
- Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Baumschutzmaßnahmen

Die Beseitigung von Gehölzen ist auf den für die Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen Umfang zu begrenzen. Eventuell erforderliche Gehölzbeseitigungen sind zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen (§ 39 BNatSchG). Bei Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind *zum Zeitpunkt der Planaufstellung* keine Baumschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

4.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung anlagen- und nutzungsbedingter Auswirkungen

Durch die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungseinrichtungen (geschlossene Lampen mit Farbtemperaturen bis max. 3000 K) und der Vermeidung von Streulicht (nach oben und in die freie Landschaft gerichtete Beleuchtung) können anlagen- und nutzungsbedingte Auswirkungen minimiert werden.

4.2.3 Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

In dem im Rahmen dieser Bauleitplanung erstellten Fachbeitrag Artenschutz wurden drei Vermeidungs- und eine Minderungsmaßnahme zum Artenschutz entwickelt. Diese werden im Folgenden in den Umweltbericht aufgenommen.

- Vermeidungsmaßnahme 1: Schutz von Amphibien; Kontrolle auf wandernde Amphibien;

Im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet im Süden, von der Opendorfer Straße, ist eine Kontrolle auf laichende oder wandernde Amphibien durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Bei Auffinden von Tieren sind diese in geeignete Habitate zu verbringen.

Das Gewässer ist so zu überbrücken, dass eine Durchlässigkeit für Amphibien weiterhin gegeben ist.

Sollte die Herstellung der Zufahrt in der Zeit von November bis Februar durchgeführt werden, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

- Vermeidungsmaßnahme 2: Räumen des Baufeldes, Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Brutzeit 1. März bis 30. Sept. (§ 39 BNatSchG))

Um Störungen auf im näheren Umfeld des Vorhabenbereichs brütende Arten auszuschließen sowie die Aufgabe von Gelegen durch Störung zu vermeiden, ist der Beginn der Abräum- und Bauarbeiten möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Bei einem Beginn der Arbeiten in der Zeit von November bis Februar wird gleichzeitig die Vermeidungsmaßnahme für Amphibien berücksichtigt.

- Vermeidungsmaßnahme 3: (Bei Anlage von Zaun) Bodenabstand der Zaunfelder mindestens 12 cm

Um einer Trennwirkung für Säugetiere entgegenzuwirken ist bei Umzäunung der Fläche ein Bodenabstand der Zaunfelder von mindestens 12 cm einzuhalten.

- Minderungsmaßnahme: Minderung der Auswirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf dämmerungs- und nachtaktive Arten, insbesondere Fledermäuse

Um die Auswirkungen der Beleuchtung auf nachtaktive Arten (Fledermäuse, Eulen, Igel, Insekten) zu minimieren, sind Lichtquellen im Plangebiet auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.

Zu berücksichtigen ist

- die Anpassung der spektralen Zusammensetzung des Lichtes an den ökologischen Kontext (Lichtquellen mit hohem Rotanteil wählen, im Handel z. B. unter der Bezeichnung „Amber“ oder „Bernstein“, Lichttemperatur bis max. 3000 K)

- Beschränkung der Beleuchtungsdauer auf das zwingend notwendige Maß (Teilnachtschaltung)
- Reduzierung störender Lichtausbreitung in die umliegende Vegetation durch präzise Ausrichtung der Lichtkegel (Gehäuse mit Richtcharakteristik)
- Reduzierung der Beleuchtungsstärke

4.2.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Ermittlung des Ausgleichs für erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt ist der Planungszustand dem Bestand gegenüberzustellen. Zur Bewertung der Biotoptypen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) herangezogen.

Da auf dem bestehenden Grundschulstandort bereits auf Grundlage des § 34 BauGB Baurechte bestehen und ein Eingriff dort bereits zulässig ist, wird lediglich der Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt (vgl. § 1a (3) S. 6 BauGB).

Im Folgenden ist die Eingriffsbilanz mit Ermittlung des Kompensationsdefizits tabellarisch dargestellt.

Tabelle 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

| Bestand | | | | |
|--|--|---|------------------------|-------------------------|
| Code | Biotoptyp | Flächen- größe (m²) | Grundwert A | Gesamt- wert |
| 4.3 | Zier- / Nutzgarten | 292 | 2 | 584 |
| 4.5 | Intensivrasen/ Sportplatz | 875 | 2 | 1.750 |
| 3.1 | Acker, intensiv | 8.729 | 2 | 17.458 |
| Summe | | 9.896 | | 19.792 |
| Planung | | | | |
| Code | Biotoptyp | Flächen- größe (m²) | Grundwert A | Gesamt- wert |
| 1.1 | Fläche für Gemeinbedarf (versiegelt bis zu 70%) | 4.631 | 0 | 0 |
| 4.3/ 4.5 | Grünflächen in Fläche für Gemeinbedarf (Zier-/ Nutzgarten), Intensivrasen Sportplatz (30%) | 1.985 | 2 | 3.969 |
| 1.1 | Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung | 1.760 | 0 | 0 |
| 7.4 | Flächen zum Anpflanzen (Gehölzstreifen aus standortheimischen Gehölzen) | 1.141 | 5 | 5.705 |
| 4.6 | Extensivgrünland (Gewässerrandstreifen) | 380 | 4 | 1.520 |
| Summe | | 9.896 | | 11.194 |
| Kompensationsdefizit (Planung - Bestand) Werteinheiten | | | | -8.598 |

Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 8.598 Werteinheiten, das extern auszugleichen ist.

Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu schließenden Durchführungsvertrag verbindlich gesichert.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Variantendiskussion im Rahmen der Bebauungsplanung ist Teil des Umweltberichts. Bei dem betrachteten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Grundschulstandortes. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sind aufgrund der bereits bestehenden Grundschule standortgebunden und können daher wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll nur im getroffenen Geltungsbereich der vorliegenden Planung geschehen. Die neu entstehenden baulichen Anlagen stehen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu der bestehenden Grundschule im Norden. Die neu geplante Sporthalle, und die neue Buswendeschleife werden durch die Grundschule genutzt.

Eine Verlegung der Planung auf einen anderen Standort würde somit schulischen Verkehr zwischen den beiden Standorten bedingen und so zu vermehrtem Verkehrsaufkommen und zu vermehrten Immissionen auf umliegende Gebiete führen.

Im Hinblick auf den Standort kommen somit keine wirtschaftlich und städtebaulich sinnvollen Planungsalternativen in Betracht.

Da keine Lebensräume besonders und streng geschützter Arten von dem Vorhaben betroffen sind und das Plangebiet, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bezüglich der angestrebten Planungsvariante.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Als Grundlage für die Umweltprüfung dienen der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.19 „Grundschule Opendorf“ sowie der Entwurf zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stenwede.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der fachlichen Grundlagen haben sich nicht ergeben.

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für den Umweltbericht wurden bestehende Planungen, Erhebungen und Gutachten herangezogen. Die Schutzgüter wurden anhand der einschlägigen Geodatenportale NRW sowie bei einer Bestandsaufnahme vor Ort ermittelt.

Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben treten dann auf, wenn geforderte Angaben den Untersuchungsrahmen übersteigen, z. B. zu Auswirkungen auf die Ressourcen Tiere, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Diese Aspekte sind im Rahmen eines Fachbeitrags zur Bauleitplanung nicht vollständig zu erfassen.

5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Umweltbaubegleitung, Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Insbesondere ist die fachgerechte Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme zu kontrollieren.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. 2a Nr. 2 BauGB dargelegt worden sind.

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt aus naturschutzfachlicher Sicht zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Luft, Klima, Kulturgüter und biologische Vielfalt.

Betroffen sind die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen und deren Versiegelung. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche kann mit einem Kompensationsdefizit von 8.598 WE extern ausgeglichen werden.

Aufgrund der Lage und Ausstattung des Plangebietes kommt es nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten.

7 QUELLENVERZEICHNIS

Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Remagen / Bad Godesberg

Glutz v. Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Frankfurt am Main, Wiesbaden

Geologischer Dienst NRW (Hrsg.) (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung; Krefeld

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2023): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2024): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes; Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen

Bodenkarte BK50 NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld

ELWAS-WEB, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW

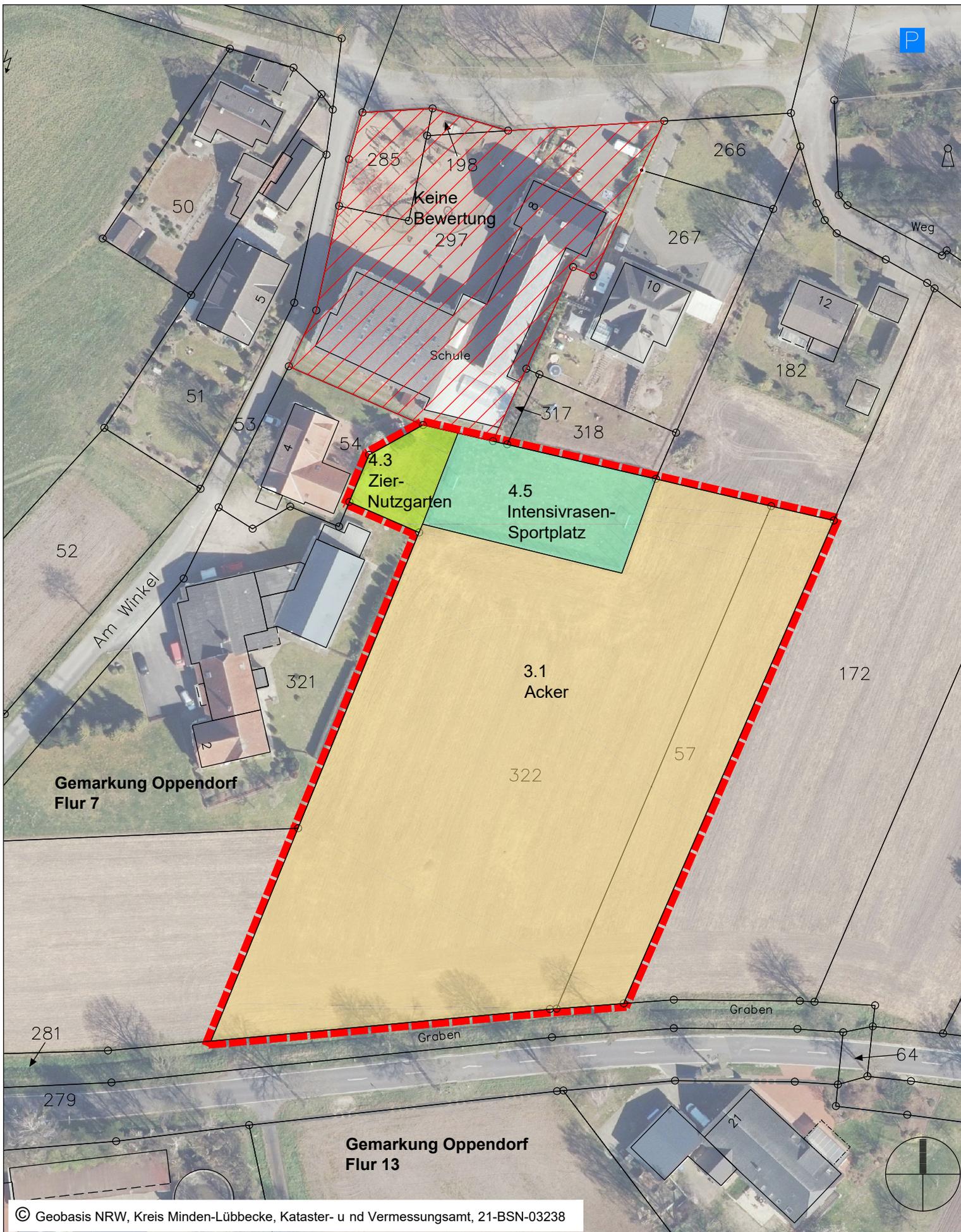
Fachinformationssystem Geschützte Arten NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Klimaatlas NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

8 ANLAGE

Biotoptypenplan Bestand

Biotoptypenplan Planung



© Geobasis NRW, Kreis Minden-Lübbecke, Kataster- und Vermessungsamt, 21-BSN-03238

Biotoptypenkarte
Bestand
 M 1: 1.000 (Format A4)

Stand: 28.10.2024

Gemeinde Stemwede
 OT Oppendorf
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2.19
 "Grundschule Oppendorf"

Planverfasser:

0.9
stadtplanung
 olaf schramme
 dipl.-ing. stadtplanung
 Opferstraße 9, 32423 Minden
 Tel: 0571 972695-96
 E-Mail: schramme@o-neun.de



**Biotoptypenkarte
Planung**

M 1: 1.000 (Format A4)

Stand: 04.11.2024

Gemeinde Stemwede

OT Oppendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2.19
"Grundschule Oppendorf"

Planverfasser:

o.9
stadtplanung
olaf schramme
dipl.-ing. stadtplanung
Opferstraße 9, 32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
Mail: schramme@o-neun.de